

**Stellungnahme zu Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU des Thüringer Landtages
 Drucksache 7/1629**

vom Zentrum für Integration und Migration der Stadt Erfurt
 unter Trägerschaft der IB Mitte gGmbH (Stellungnahme für die Institution)

Gesetzesentwurf: „Stärkung von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten“

Gliederung:

1. Schriftliche Äußerung zum Gesetzesentwurf (Anlage 2)
2. Beantwortung der Fragestellungen (Anlage 3)

1. Schriftliche Äußerung zum Gesetzesentwurf

Hauptsächlich beziehen wir, als Zentrum für Integration und Migration der Stadt Erfurt, im Folgenden Stellung zu den Punkten, die wir als kritikwürdig erachten. Punkte, die nicht explizit erwähnt werden, können als akzeptabel angesehen werden.

Punkt	Zitat	Kritik
A.II.1.	„schaffen ein Stück Heimat“	Wir finden den Heimatbegriff prinzipiell problematisch, besonders aber im Zusammenhang mit zugewanderten Menschen. Diese besitzen eine Heimat und benötigen keine „neue“. Man sollte hier eher von einem Wohlfühlen, gutem Miteinander oder Zuhause sprechen.
	„bürgerschaftliches Engagement unverzichtbar für gesellschaftlichen Zusammenhalt“	Gerade wir als Einrichtung wissen, wie wichtig und wertvoll das Ehrenamt ist. Dennoch sind wir auch der Meinung, dass Ehrenamt entsprechend vergütet werden muss, bzw. dass für unverzichtbare Aufgaben richtige Stellen geschaffen werden müssen. Das Ehrenamt sollte keine Staatsaufgaben erfüllen und man sollte sich nicht zu sehr darauf verlassen. Es gibt andere Mittel und Wege um gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern, wie etwa gute und sinnvolle Projekte, Stärkung von Bürgerbeteiligungen, Verbesserung der Bildung und der sozialen Kompetenzen, etc.
A.II.4.	„eine kulturell heterogene Bevölkerung führt vielfach zu Sorgen.... Schädigung des sozialen Friedens“	In diesem Abschnitt werden Menschen mit Migrationshintergrund und das Leben mit ihnen mit negativen Assoziationen in Verbindung gebracht. Wir finden es nicht gut, dass an dieser Stelle diese Behauptungen aufgestellt werden, für die wir keinen Beleg sehen. Wir empfinden eine kulturell heterogene Bevölkerung als Chance und Zugewinn und sogar als eine Verbesserung des sozialen Friedens.
	„Menschen, die rechtmäßig und auf Dauer in Thüringen leben“	Wenn Menschen nach Deutschland bzw. nach Thüringen kommen, ist oft lange nicht absehbar, wie „rechtmäßig“ dieser Aufenthalt ist oder wie lange die Dauer des Aufenthalts sein wird. Daher sollte eine Gesetz alle

Menschen einschließen, unabhängig ihres Status oder der Verweildauer. Es kann nicht sein, dass Menschen „in der Luft hängen“, solange sie in einem Anerkennungsprozess sind und von Grundrechten ausgeschlossen werden.

A.III	„Bestrebungen, die Personalstruktur des öffentlichen Dienstes an einer gleichmäßigen Repräsentation von Gruppen auszurichten, die nach Identitätskriterien definiert werden, sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor solchen Zielen unbedingt Vorrang einzuräumen.“	In diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass alle Menschen gleichberechtigt seien. Dies ist ein zutiefst naiver Gedanke. Wir wissen, dass z.B. Frauen oder Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt (und auch in anderen Bereichen) systematisch benachteiligt sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Besetzung von Stellen nach „Leistungsprinzip“ nicht zulässig. Frauen kommen z.B. durch die Geburt von Kindern nicht auf die gleiche Berufserfahrung oder Karriereaufbahn wie Männer, Menschen mit Migrationshintergrund werden ausländische Abschlüsse oft nicht erkannt und auch sie benötigen somit für Qualifikationen erheblich mehr Zeit als der durchschnittliche deutsche Mann. Wir fordern bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst eine Quote der Angestellten nach Bevölkerungsaufkommen, um alle Menschen repräsentieren und stärken zu können.
-------	--	--

Zusammenfassung zum Lösungsvorschlag:

B.I.	„Altersdiskriminierungsverbot“	Ok
B.II.1.	„Ehrenamt als Staatsziel“	Nein, lieber Schaffung echter Jobs und dafür Ausbau von Programmen und Projekten zum sozialen Zusammenhalt und generell eine Stärkung des sozialen Bereiches
B.II.3.	„Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“	Ok
	„rechtmäßig auf Dauer. aufhalten“	Ablehnung der Begriffe „rechtmäßig“ und „auf Dauer“, schließt zu viele Menschen aus.
B.III.	„Gebot der Bestenauslese“	Diesen Abschnitt lehnen wir ab, zumal wir in der Praxis auch kein Verfahren kennen, bei dem derart objektiv über eine Einstellung entschieden werden kann. Es spielen immer auch subjektive und nicht messbare Faktoren eine Rolle. Zudem halten wir es für sehr wichtig, dass alle Bevölkerungsgruppen in öffentlichen Ämtern auch repräsentativ vorkommen.

Anwendung im Gesetzestext

Artikel 41d (2)	„rechtmäßig auf Dauer“	Ablehnung der Begrifflichkeit
41d (2) 1.	„Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung“	Man muss sich mit Gesetzen etc. nicht identifizieren, um sich an diese zu halten. Uns würde hier ein Wort wie „Vermittlung“ oder „Nahebringen“ wesentlich besser gefallen.
41d (2) 2.	„Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland“	Auch hier sehen wir die Begrifflichkeit zu absolut. Der Fokus auf Sprache und Kultur ist vollkommen

		ausreichend, weil dies Thüringen bzw. Deutschland automatisch einbezieht.
41d (3)	„Ausübung der Bürgerrechte bleibt deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürgern vorbehalten“	Bürgerrechte sollten prinzipiell für alle Menschen gelten. Auch Menschen ohne die beschriebenen Staatsangehörigkeiten sollten die Möglichkeit der Partizipation bekommen. Nur wenn Menschen gehört und an Prozessen mitbeteiligt werden, kann ein gelingendes Miteinander entstehen.
96 (2)	„Zugang zu jedem öffentlichen Amt“	Diesen Absatz lehnen wir mangels Gleichberechtigung ab.

2. Beantwortung der Fragestellungen (Anlage 3)

1. Wir sehen folgende Gefahren:
 1. ein Stellenabbau mit der Begründung der Erfüllung der Aufgaben durch Ehrenamtliche
 2. Verlust der kulturellen Identität von Migrant*innen aufgrund eines zu starken Druckes zur Assimilation in die deutsche Gesellschaft und Kultur
 3. Diskriminierung von Menschen mit unklarer Bleibeperspektive
 4. Fehlende Repräsentanz aller Bevölkerungsgruppen in öffentlichen Ämtern durch eine „Bestenauslese“ → Abkopplung der öffentlichen Verwaltung und Politik von der Lebensrealität der Bevölkerung
2. Die vorgeschlagenen Änderungen regeln die Normen und Pflichten von Bevölkerung und Staat und entsprechen somit den rechtstechnischen Aspekten einer Verfassung.
3. Wir empfinden die Formulierungen als wenig abstrakt. Es werden ganz klar Handlungsmaximen deutlich und es bleibt kaum Spielraum zur Interpretation.
4. Wir sehen in der aktuellen Verfassung des Landes Thüringen keine Punkte, die eine Änderung begründen würden.
5. Die Realität zeigt, dass nicht alle Menschen gleich und somit auch nicht gleich zu behandeln sind. Gleichheit im Umgang mit Menschen meint immer „gleich nach ihren Voraussetzungen“, d.h. wo immer es möglich ist, muss daran gearbeitet werden, dass Menschen gleiche Voraussetzungen und Chancen bekommen. Und solange dies nicht so ist, können bestimmte Gruppen (z.B. Frauen, Behinderte, Migrant*innen, etc.) hervorgehoben werden, um sie schließlich in eine gleichberechtigte Position zu bringen, die sie nun mal von Grund auf erst einmal nicht haben.
6. Nein, wir erachten es nicht als notwendig diese Änderungen auf Ebene der Thüringer Verfassung zu regeln.
7. Wir sehen die Punkte der Verfassungsänderung bereits jetzt als geregelt an.
8. „Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung“ und „Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland“ stehen unserer Meinung nach dem Grundrecht „der freien Entfaltung der Persönlichkeit“ entgegen.
9. Aus unserer Perspektive könnte die Verfassungsänderung ihr intendiertes Ziel erreichen, daraus würden sich für uns gesehen aber keine Verbesserungen ergeben sondern eher Verschlechterungen.
10. Ja, wir sehen durch einige Formulierungen Nachteile für bestimmte Personengruppen wie z.B. Frauen oder Migrant*innen (siehe Erläuterungen oben).
11. (doppelt)
12. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist eine gute Basis für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft.
13. Aus unserer Sicht ist das vorgeschlagene Staatsziel keine gute Leitlinie für die Integrationsbemühungen Thüringens.

14. Nein, die vorgeschlagene Formulierung umfasst nicht die wesentlichen Voraussetzungen für gelingende Integration.
15. Das Signal für die Thüringer Bevölkerung wäre, dass sie sich nicht ändern müssen, sondern die gesamte Integrationsarbeit bei den zugewanderten Menschen liegt.
16. Wir halten es nicht für sinnvoll, das Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft zu koppeln. Man sollte dort wählen und mitbestimmen können, wo man sich längere Zeit aufhält und somit auch ein Interesse an der Zukunftsgestaltung hat.
17. Durch eine weitreichende Partizipation und ein Mitgestaltungsrecht, würde der Zusammenhalt gestärkt und das Entstehen von Parallelgesellschaften verhindert werden.
18. Die vorgeschlagene Formulierung wird sogar nur den „Alteingesessenen“ gerecht, denn für diese Gruppe ergibt sich überhaupt kein Handlungsbedarf. Den zugewanderten Menschen wird man hingegen nicht gerecht, da nur Pflichten auf sie zu kommen, im Gegenzug aber kaum Rechte.
19. Die Integration ist ein wichtiger Aspekt des friedlichen Zusammenlebens und rechtfertigt ein Staatsziel, dieses sollte aber anders ausgestaltet und formuliert werden, als es im vorliegenden der Fall ist.
20. Eine Hilfestellung bietet das vorliegende Gesetz lediglich in den Bereichen Sprachförderung und Bildung, sowie gesellschaftlicher Teilhabe.
21. Die Regelungen des Art. 41d (2), Satz 1 verschlechtern die Bedingungen für Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus bzw. im Prozess der Anerkennung. Sie werden für lange Zeit ausgeschlossen von Gesetzen, was wir als nicht hinnehmbar erachten.
22. Ja, die Staatsziele unter 41d (2) sollten umformuliert werden → siehe dazu unsere Ausführungen unter 1. (Stellungnahme zum Gesetzentwurf).
23. Wir sehen keine Verbesserungen, wenn Bürgerrechte nur dt. Staatsbürgern und Unionsbürgern zu Gute kommen. Wir fordern diese für alle, längerfristig in Deutschland lebende Personen ein, gleich welches Aufenthaltsstatus.